

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6729

Entscheid Nr. 142/2018  
vom 18. Oktober 2018

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 239.048 vom 12. September 2017 in Sachen der « Hulpverleningszone Oost Vlaams-Brabant » gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 27. September 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 ‘ über die zivile Sicherheit ’ gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass dieser Artikel zur Folge hat, dass die Hilfeleistungszonen bei der Besoldung der Personalmitglieder, die von der in Artikel 207 § 1 erwähnten Möglichkeit Gebrauch machen, keine geänderten Arbeitszeiten berücksichtigen könnten? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit (im Folgenden: Gesetz vom 15. Mai 2007), der Bestandteil von Titel XV dieses Gesetzes mit der Überschrift « Übergangsbestimmungen » ist.

B.2.1. Das Gesetz vom 15. Mai 2007 regelt die zivile Sicherheit, das heißt « sämtliche zivilen Maßnahmen und Mittel, die zur Ausführung der im [...] Gesetz erwähnten Aufträge notwendig sind, um zu jeder Zeit Personen Hilfe zu leisten sowie ihre Güter und ihren Lebensraum zu schützen » (Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2007).

Eine der Leitlinien der Reform der zivilen Sicherheit, die durch dieses Gesetz umgesetzt wurde, bezog sich auf « die Maßstabsvergrößerung oder eine notwendige Gruppierung der verfügbaren Mittel der Feuerwehrdienste » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2928/001, S. 5). Aus diesem Grunde wurden die kommunalen Feuerwehrdienste in neue juristische Entitäten auf übergemeindlicher Ebene, nämlich in die Hilfeleistungszonen eingliedert. Demgemäß legt Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 fest, dass das

Staatsgebiet des Königreichs in Hilfeleistungszonen aufgeteilt wird. Jede Provinz umfasst mindestens eine Zone und jede Gemeinde gehört zu einer einzigen Zone.

Die Hilfeleistungszone setzt sich aus einem Netzwerk von Feuer- und Rettungswachen zusammen, bei denen es sich um mit dem notwendigen Personal und Material ausgestattete Einsatzstrukturen handelt, von denen aus die angemessenen Mittel zur Ausführung der Einsatzaufträge gesandt werden (Artikel 2 § 1 Nr. 8). Die Hilfeleistungszone sorgt für die Einrichtung und Organisation der Wachen auf ihrem Gebiet (Artikel 5). Die Zone verwaltet die Anwerbung, die Ernennung und die Laufbahn ihres Personals (Artikel 100). Das Personal setzt sich unter anderem zusammen aus dem Einsatzpersonal, nämlich den Berufsfeuerwehrlenten, den Berufskrankenwagenfahrern, den freiwilligen Feuerwehrlenten und den freiwilligen Krankenwagenfahrern (Artikel 103). Der König bestimmt das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Einsatzpersonals (Artikel 106 Absatz 1), was durch zwei Königliche Erlasse vom 19. April 2014 erfolgt ist.

B.2.2. Titel XV des Gesetzes vom 15. Mai 2007 enthält verschiedene Übergangsbestimmungen.

Die Artikel 203 und 204 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 bestimmen, dass die Berufsfeuerwehrlente und die freiwilligen Feuerwehrlente, die bei einer Gemeinde tätig waren, Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszone werden, der diese Gemeinde angehört. Grundsätzlich unterliegen sie dem Statut, das gemäß dem vorerwähnten Artikel 106 festgelegt wurde und für die Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszone gilt. In Abweichung dazu kann das übertragene Gemeindepersonal sich nach Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 dafür entscheiden, weiterhin dem Statut zu unterliegen, das auf dieses vor dem Übergang zur Hilfeleistungszone anwendbar war.

Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 in der durch Artikel 118 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres abgeänderten Fassung bestimmt:

« § 1. Das in den Artikeln 203 bis 206 erwähnte Gemeindepersonal kann sich dafür entscheiden, weiterhin den Gesetzen und Verordnungen zu unterliegen, die auf das Gemeindepersonal Anwendung finden. Der König legt die Bestimmungen fest, die auf das Personal, das von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, Anwendung finden.

Die in Absatz 1 erwähnte Entscheidung wird für das in den Artikeln 203 und 204 erwähnte Personal innerhalb dreier Monate nach Veröffentlichung des in Artikel 106 Absatz 1 erwähnten Königlichen Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* und für das in Artikel 205 erwähnte Personal innerhalb dreier Monate nach Veröffentlichung des in Artikel 106 Absatz 3 erwähnten Statuts getroffen und der zuständigen Behörde durch das betroffene Personalmitglied schriftlich mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt, wo die Feuerwehrdienste in Zonen eingeteilt sind, kann besagtes Personalmitglied jederzeit darum bitten, den in Artikel 106 erwähnten Bestimmungen unterworfen zu werden.

In Abweichung von Absatz 2 läuft die dreimonatige Frist für die Personen, die am Tag ihrer Übertragung an die Hilfeleistungszonen Anrecht auf eine zeitweilige Pension wegen körperlicher Untauglichkeit haben oder berechtigt sind, aus persönlichen Gründen langfristig abwesend zu sein, oder eine Vollzeitlaufbahnunterbrechung genießen, ab dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes.

§ 2. Die Mitglieder des Einsatzpersonals und des Verwaltungspersonals der Zone, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der auf sie anwendbaren Rechtsstellung ernannt oder befördert werden oder entweder zu einer durch Mobilität zu vergebenden Funktion oder zu einer im Gesetz oder in der in Ausführung des Gesetzes bestimmten Mandatsfunktion bestellt werden, unterliegen ungeachtet ihres Statuts oder ihrer Rechtsstellung ab dem Tag der Zustellung oder Notifizierung des Ernennungs-, Beförderungs- beziehungsweise Bestellungsbeschlusses von Rechts wegen sämtlichen Bestimmungen, in denen das Statut oder die Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzpersonals oder des Verwaltungspersonals der Zone festgelegt wird.

In dem Ernennungs-, Beförderungs- beziehungsweise Bestellungsbeschluss wird ausdrücklich vermerkt, dass das betreffende Personalmitglied ab dem Tag der Zustellung oder Notifizierung von Rechts wegen sämtlichen Bestimmungen unterliegt, in denen das Statut oder die Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzpersonals oder des Verwaltungspersonals der Zone festgelegt wird ».

In der Begründung heißt es zu dieser Bestimmung:

« Étant donné qu'il s'agit en l'occurrence d'un transfert d'office de personnel communal, [il est prévu] que celui-ci dispose d'un délai de trois mois pour décider de rester soumis à son ancien statut. Une fois qu'il a été opté pour le nouveau statut, il ne sera évidemment pas possible de retourner à leur ancien statut communal » (*Doc. parl.*, Chambre, 2006-2007, DOC 51-2928/001, p. 43).

B.2.3. In Ausführung von Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 bestimmt Artikel 48 § 1 des königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen:

« Das Personalmitglied, das von der in Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, kommt individuell weiterhin in den Genuss der

bisher auf das Mitglied anwendbaren Verordnungsbestimmungen in Sachen Besoldung und sozialer Vorteile, solange diese Situation andauert ».

*In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage*

B.3.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 207 § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmung dahin ausgelegt werde, dass sie es ausschließe, dass die geänderten realen Arbeitszeiten bei der Festlegung der Besoldung des Personals berücksichtigt würden, das sich dafür entschieden habe, weiterhin den Gesetzen und Verordnungen zu unterliegen, die auf dieses vor dem Übergang zur Hilfeleistungszone anwendbar gewesen seien.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmung im Sinne der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorgelegten Auslegung.

B.3.2. Den Umständen der Rechtssache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan lässt sich entnehmen, dass die alten Statuten beider in dem Verfahren beteiligten Feuerwachen, die jetzt zu derselben Hilfeleistungszone gehören, eine Vergütung für unregelmäßig erbrachte Leistungen für die operationellen Berufsfeuerwehrleute vorsahen. Während das alte Statut der einen Feuerwache eine Berechnungsformel vorsah, bei der der Betrag der Vergütung sich in Abhängigkeit der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ändert, sah das alte Statut der anderen Feuerwache einen Pauschalbetrag vor. Für das Personal der letztgenannten Feuerwache kann der Betrag der Vergütung für unregelmäßig erbrachte Leistungen folglich nicht aufgrund der geänderten Wochenarbeitszeit ohne Abänderung des Statuts angepasst werden.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan legt die in Frage stehende Bestimmung so aus, dass sie es nicht erlaube, die alten Statuten, die auf das übertragene Gemeindepersonal anwendbar blieben, das sich dafür entschieden habe, abzuändern, um die geänderte Wochenarbeitszeit zu berücksichtigen. Demgemäß werde ein Behandlungsunterschied zwischen diesem Personal in Abhängigkeit davon eingeführt, ob das alte, auf dieses Personal anzuwendende Statut es ermögliche oder nicht, die geänderte Wochenarbeitszeit bei der

Festlegung der Vergütung für unregelmäßig erbrachte Leistungen zu berücksichtigen. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.4.1. Im Gegensatz zum Vortrag des Ministerrats sind die zu vergleichenden Personalkategorien, nämlich das übertragene Gemeindepersonal, dessen altes Statut es ermöglicht, den Vergütungsbetrag für unregelmäßig erbrachte Leistungen aufgrund der abgeänderten Wochenarbeitszeit anzupassen, und das übertragene Personal, dessen altes Statut dies nicht ermöglicht, im Lichte der in Frage stehenden Maßnahme miteinander vergleichbar. Beide Personalkategorien betreffen Feuerwehrleute, die früher bei einer Gemeinde tätig waren und die an die Hilfeleistungszone übertragen worden sind, zu der die jeweiligen Gemeinden jetzt gehören. Ferner haben beide Kategorien sich aufgrund der in Frage stehenden Bestimmung dafür entschieden, weiterhin dem alten Verwaltungs- und Besoldungsstatut zu unterliegen, und können beide Kategorien aufgrund dieses Statuts eine Vergütung für unregelmäßig erbrachte Leistungen beanspruchen.

B.4.2. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Feststellung, ob das alte Statut die Möglichkeit vorsah oder nicht, den Vergütungsbetrag für unregelmäßig erbrachte Leistungen aufgrund der geänderten Wochenarbeitszeit anzupassen. Es ist ebenfalls sachdienlich im Lichte des rechtmäßigen Ziels des Gesetzgebers, die legitimen Erwartungen des betreffenden Personals zu wahren.

B.4.3. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

B.4.4. Dem Gemeindepersonal, das an die Hilfeleistungszone übertragen wird, wird für die Dauer von drei Monaten nach Veröffentlichung des neuen Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszone im *Belgischen Staatsblatt* das Recht eingeräumt, sich dafür zu entscheiden, diesem neuen Statut unterworfen zu werden beziehungsweise weiterhin dem alten Statut zu unterliegen. Nach Artikel 207 § 1 Absatz 2

des Gesetzes vom 15. Mai 2007 kann dieses Personal außerdem ab dem Zeitpunkt der Einteilung der Feuerwehrdienste in Hilfeleistungszonen jederzeit darum bitten, dem neuen Statut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszone unterworfen zu werden. Die mögliche Ungleichbehandlung ist folglich ausschließlich das Ergebnis der eigenen Entscheidung dieses Personals, das sich dafür entscheidet, weiterhin dem alten Statut zu unterliegen. Der dem Gerichtshof vorgelegte Behandlungsunterschied findet darin seine Rechtfertigung.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 207 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen